

## Aufgaben der Gerichte zur Erhaltung von Ehen im Interesse minderjähriger Kinder

i

### Aus dem Bericht des Präsidiums des Bezirksgerichts Leipzig an das Plenum vom 26. Januar 1972

Allen Kindern eine glückliche Zukunft zu sichern ist das Ziel der Politik von Partei und Regierung. Das hat auch in der Verfassung und im Familiengesetzbuch seinen Ausdruck gefunden. Der sozialistische Staat nimmt den Eltern keineswegs ihre Verantwortung für die Erziehung der Kinder ab. Im Gegenteil: Wir rechnen mit der Bereitschaft der Eltern, ihre Kinder „zu geistig und moralisch hochstehenden und körperlich gesunden Persönlichkeiten heranzubilden, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten“. Dazu leisten die Eltern „durch verantwortungsbewußte Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch eigenes Vorbild und durch übereinstimmende Haltung gegenüber den Kindern“ (§ 42 FGB) einen wesentlichen Beitrag.

Makarenko schrieb:

„Das Kind vernünftig und sicher durch die Reichtümer des Lebens, durch seine Blütengärten, aber auch durch seine Wirbelstürme zu führen, das vermag jeder Mensch, wenn er es wirklich will.“<sup>1/</sup>

Makarenkos Ratschlag für die Eltern „Gute Staatsbürger sein und glücklich leben“<sup>2/</sup> hat an Aktualität nicht verloren.

### Prüfung des Sinnverlusts einer Ehe für die Kinder

Von diesen Leitsätzen müssen auch die Gerichte ausgehen, wenn sie in Ehescheidungsverfahren den Sinngehalt bzw. Sinnverlust einer Ehe für die Kinder zu prüfen haben.<sup>3/</sup> Sie müssen fragen, ob in der jeweiligen Familie das Wohl der Kinder im Sinne der gesetzlich festgelegten Erziehungsaufgaben gewährleistet werden kann bzw. welche Hemmnisse beseitigt werden müssen und welche Möglichkeiten vorhanden sind, daß die Eltern den ehelichen Konflikt überwinden und ihrer gemeinsamen Erziehungsaufgabe gerecht werden.

Die Beantwortung dieser Fragen setzt voraus, daß sowohl die tatsächlich vorhandenen wie die möglichen Folgen des Ehekonflikts auf die Kinder sorgfältig geprüft werden. Erst dann kann die Frage beurteilt werden, ob die Ehe auch für die Kinder ihren Sinn verloren hat. Bei dieser Prüfung sind ferner die Auswirkungen einer Ehescheidung auf die Kinder in Erwägung zu ziehen.

Im allgemeinen prüfen die Gerichte bei Vorhandensein von Kindern besonders sorgfältig, ob es Möglichkeiten gibt, die Familie wieder funktionsfähig zu machen. Jedoch werden in vielen Fällen nicht im gleichen Maße auch die Auswirkungen des Ehekonflikts auf die Kinder untersucht; vielmehr wird oftmals der Sinnverlust der Ehe für die Ehegatten einfach mit dem Sinnverlust der Ehe für die Kinder gleichgesetzt. Das zeigt sich z. B. in folgender Formulierung: „Keine der Parteien ist bereit, die Ehe fortzusetzen. Sie hat deshalb ihren Sinn für die Parteien und die Kinder verloren.“<sup>4/</sup>

<sup>1/</sup> Makarenko, Werke, Bd. IV, Berlin 1958, S. 25.

<sup>2/</sup> Vgl. Makarenko, Werke, Bd. IV, insbes. S. 479 f.

<sup>3/</sup> Vgl. hierzu auch J. Mühlmann, „Prüfung der Interessen minderjähriger Kinder im Scheidungsverfahren“, NJ 1972 S. 836 ff. - D. Red.

Diese Formulierung wurde z. B. in einem Urteil getroffen, mit dem eine Ehe, aus der insgesamt sieben noch minderjährige Kinder hervorgegangen sind, im wesentlichen wegen Alkoholmißbrauchs des Mannes, verbunden mit Tätlichkeiten und Drohungen gegenüber der Ehefrau, geschieden wurde. Zum Teil hatten sich solche Vorkommnisse auch in Gegenwart der Kinder abgepielt. Die Scheidung der Ehe kann durchaus richtig gewesen sein; jedoch wäre es erforderlich gewesen, in den Entscheidungsgründen näher auf die subjektiven und objektiven Ursachen und begünstigenden Bedingungen für das zum Konflikt führende Verhalten des Ehemannes einzugehen und sich insbesondere auch gründlich mit der Einstellung der Parteien zu den Kindern und ihren erzieherischen Pflichten zu befassen. Das alles ist nicht geschehen. Das Urteil enthält auch keine Angaben über die Auswirkungen des Verhaltens des Vaters in der Ehe auf die Kinder (z. B. ob sich die Störung der Nachtruhe der Kinder auf deren Leistungsfähigkeit in der Schule auswirkte, ob sie durch den miterlebten täglichen Zank zwischen den Eltern verängstigt sind) und über die mögliche Gefährdung der Kinder, die durch das schlechte Beispiel des Vaters eintreten konnte. Auch zu den Folgen der Ehescheidung für die Kinder wurde im Urteil nichts gesagt. Es wurde nicht einmal eine Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe beigezogen, was trotz der übereinstimmenden Vorschläge der Parteien zur Erziehungsrechtsregelung dringend geboten gewesen wäre, um die künftige Erziehungssituation für die Kinder einzuschätzen, wenn die Mutter allein die Verantwortung für die Erziehung von sieben Kindern im Alter zwischen 3 und 13 Jahren trägt.

In einem anderen Verfahren wurde eine seit über 13 Jahren bestehende Ehe geschieden, aus der drei Kinder hervorgegangen sind. Die Klägerin hatte vorgebracht, die Ehe sei anfänglich harmonisch verlaufen, dann habe es sexuelle Störungen gegeben, die sie auf die charakterlichen Unterschiede der Parteien zurückführte. Zwischen den Ehegatten habe aber jederzeit völlige Übereinstimmung in der Kindererziehung bestanden. Die Klägerin habe sich einem anderen Mann zugewandt, mit dem sie auch sexuell übereinstimme. Der Verklagte hat das Klagevorbringen bestätigt und sich mit dem Vorschlag der Klägerin, ihr das Erziehungsrecht für die Kinder zu übertragen, einverstanden erklärt. In ihrer Parteivernehmung gab die Klägerin an, daß sie noch nicht wisse, ob die intimen Beziehungen zu dem Mann von Bestand seien.

Der Sinnverlust der Ehe für die Kinder wurde vom Gericht damit begründet, daß „bei Fortbestand der Ehe mit ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen den Parteien gerechnet werden muß, was sich dann zweifellos negativ auf die Erziehung der Kinder auswirken würde“. Diese Begründung erfolgte, obwohl nach den Angaben der Klägerin Übereinstimmung zwischen den Eltern in Fragen der Kindererziehung bestand und konkrete Auswirkungen der Ehekrise auf die Kinder überhaupt nicht festgestellt worden waren. Welche Auswirkungen die Ehescheidung für die Kinder hat, wurde nicht erwähnt. Es wurde nicht einmal der Mann, zu